

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 11/2026 vom 16. April 2026

zur Festlegung eines Kerngebietes zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen

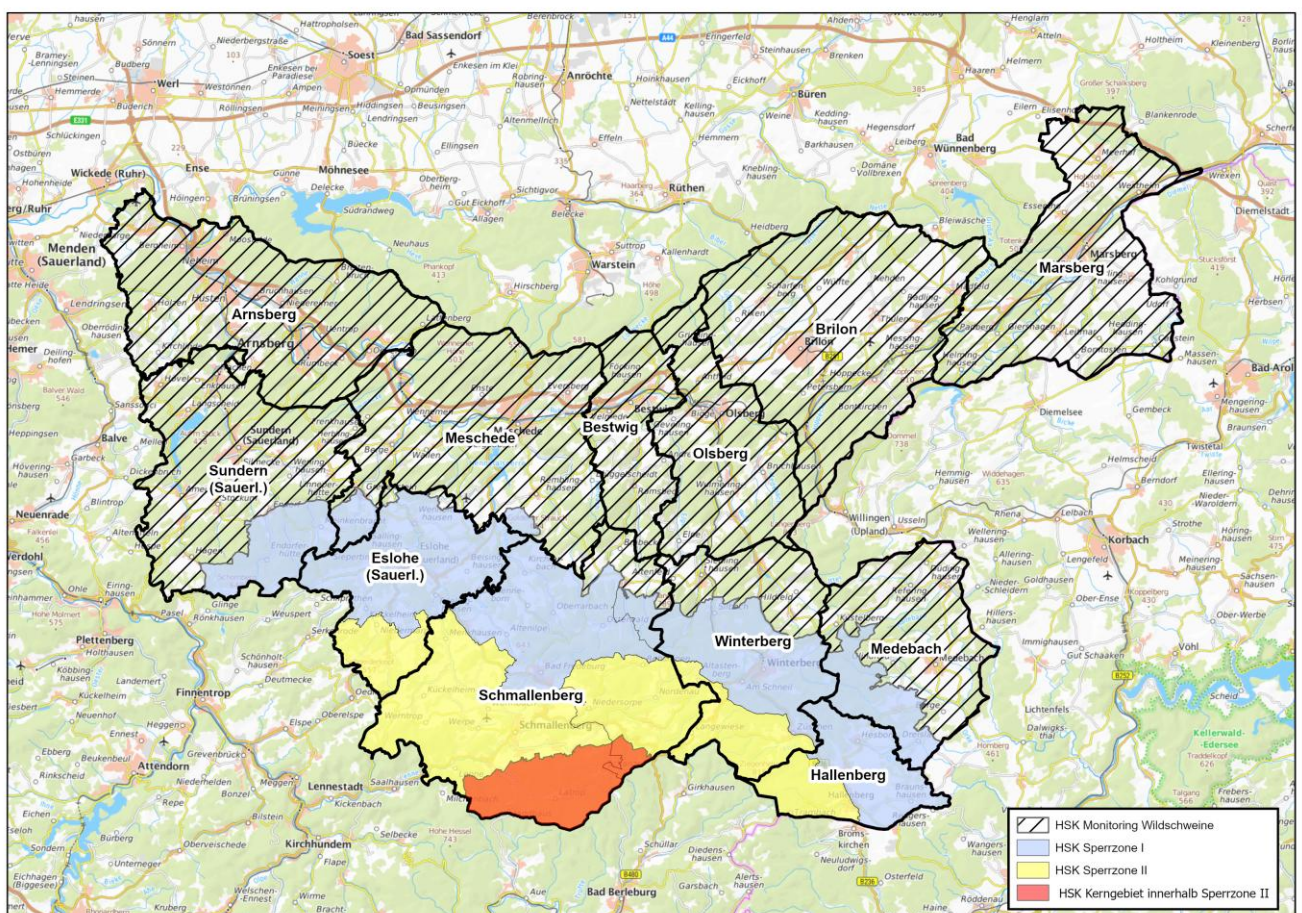
Hiermit wird zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP) Folgendes angeordnet:

I. Anordnung Errichtung Kerngebiet

Zum Schutz gegen die ASP bei Wildschweinen wird innerhalb der Sperrzone II ein Kerngebiet festgelegt und errichtet.

II. Gebietsfestlegung Kerngebiet

Die Abgrenzung des Kerngebiets auf dem Gebiet des Hochsauerlandkreises ist in dem folgenden Kartenausschnitt dargestellt und orange eingefärbt. Es umfasst Teile der Stadt Schmallenberg.



Hinweis:

Neben dem Kerngebiet und der restlichen Sperrzone II (das Kerngebiet ist Bestandteil der Sperrzone II) enthält die o.a. Karte auch die anderen Restriktionszonen (Sperrzone I und Monitoringgebiet). Alle im Hochsauerlandkreis befindlichen Restriktionszonen werden auf der Homepage des Hochsauerlandkreises in Form einer interaktiven Karte dargestellt, die unter folgendem Link aufgerufen werden kann:

<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/tierhaltung/lebensmittel/tiergesundheit/-seuchenbekaempfung/afrikanische-schweinepest-asp>

III. Anordnung von Maßnahmen für das Kerngebiet

Für das auf dem Gebiet des Hochsauerlandkreises befindliche Kerngebiet wird zusätzlich zu den mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung 08/2026 vom 15. April 2026 für die Sperrzone II verfügbaren Maßnahmen Folgendes angeordnet:

1. Zaunbau

Das Kerngebiet wird mittels eines Zaunes vollständig oder in Teilbereichen abgesperrt. Betroffene Grundstückseigentümer, Pächter, Mieter und sonstige Dritte haben die Errichtung, Überwachung und Instandsetzung des Zaunes zu dulden.

(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 14 d Abs. 2b Nr. 2 Schweinepestverordnung (SchwPestV))

2. Nutzung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen

Die Nutzung landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Flächen (d.h. Flächen, die land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeiten dienen) ist mir anzuzeigen.

In begründeten Einzelfällen kann die Nutzung dieser Flächen durch mich untersagt werden, sofern dies aus tierseuchenrechtlichen Gründen erforderlich ist.

Hinweis:

Auf der Homepage des Hochsauerlandkreises ist für die Anzeige der land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeiten ein entsprechendes Dokument vorhanden.

(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 64 Abs. 2 Buchst. a Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 14 d Abs. 5a Nr. 1 SchwPestV)

3. Ausübung der Jagd im Kerngebiet

Die Ausübung der Jagd im Kerngebiet auf sämtliche Wildarten ist gemäß Art. 65 Buchst. b der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 14 d Abs. 6 SchwPestV im Kerngebiet grundsätzlich verboten. Ausnahmegenehmigungen zur letalen Entnahme von Schwarzwild werde ich von Amts wegen unter Berücksichtigung seuchenrechtlicher Erwägungen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest erteilen. Weitere Ausnahmen können bei mir beantragt werden oder werden von mir von Amts wegen erteilt.

(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 65 Buchst. b Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 14 d Abs. 6 SchwPestV)

4. Durchführung der Jagdausübung durch beauftragte Personen

Die Jagdausübung auf Wildschweine oder die Durchführung der letalen Entnahme von Wildschweinen durch von mir beauftragte Personen ist durch den Jagdausübungsberechtigten zu dulden.

(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 65 Buchst. b der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 14 d Abs. 6 SchwPestV)

5. Einsatz von automatischen Futtereinrichtungen

Im Kerngebiet ist abweichend von entgegenstehenden jagdrechtlichen Vorschriften der Einsatz von automatischen Futtereinrichtungen (z.B. Kirrtrommeln, Fütterungsautomaten, etc.) als Maßnahme zur verstärkten Entnahme im Rahmen der Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) unter Beachtung folgender Punkte zulässig:

- a) Der Einsatz der automatischen Futtereinrichtungen darf nur in Absprache mit mir und den von mir beauftragten Personen erfolgen.
- b) Der Einsatz der automatischen Futtereinrichtungen dient ausschließlich der Konzentration von Schwarzwild zur gezielten Erlegung im Rahmen der ASP-Bekämpfung und ist auf das Gebiet dieser Allgemeinverfügung sowie deren Geltungsdauer beschränkt.
- c) Entgegenstehende jagdrechtliche Vorschriften zur Kurrung/Fütterung von Schwarzwild finden insoweit keine Anwendung.
(Konkrete Rechtsgrundlage: Art. 64 Abs. 2 Buchst.a der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 14 d Abs. 6 SchwPestV)

Hinweis:

Die Anordnungen meiner tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung 08/2026 vom 15. April 2026 zur Festlegung einer Sperrzone II zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen gelten auch für das Kerngebiet.

IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Für die unter I. bis III. getroffenen Anordnungen (Seuchenbekämpfungsmaßnahmen) wird hiermit die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) kraft Gesetzes gilt.

V. Bekanntgabe

Nach § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) bestimme ich hiermit, dass diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung am 17. April 2026 und damit einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt.

Somit tritt diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung am 17. April 2026 in Kraft und gilt so lange, bis ich sie aufhebe bzw. widerrufe.

Begründung:

Allgemein:

In der Gemeinde Kirchhundem im Kreis Olpe ist am 14. Juni 2025 der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt worden. Kurz danach wurde unmittelbar um den ersten Fundort bei weiteren verendeten Wildschweinen das ASP-Virus nachgewiesen. Am 01. Juli 2025 ist anschließend auch im Kreis Siegen-Wittgenstein in der Gemarkung Wingshausen bei einem Wildschwein das ASP-Virus nachgewiesen und festgestellt worden. Daraufhin wurde seinerzeit auch im Hochsauerlandkreis als betroffener Nachbarkreis mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung vom 09. Juli 2025 eine Sperrzone II (ehemals infizierte Zone) eingerichtet.

Am 11. Februar 2026 wurde im Kreis Siegen-Wittgenstein bei einem in der Gemarkung Schüller erlegten Wildschwein außerhalb der damaligen dortigen Sperrzone II das ASP-Virus amtlich festgestellt. Aufgrund dieses Ausbruchs wurde mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung 02/2026 vom 02. März 2026 die Sperrzone II im Hochsauerlandkreis bereits erweitert.

Zwischen dem 25. Februar 2026 und dem 20. März 2026 wurde nunmehr im Hochsauerlandkreis auf dem Gebiet der Stadt Schmallenberg im Bereich der Ortschaften Störmecke und Schanze bei fünf Wildschweinen das ASP-Virus nachgewiesen.

Dieser Nachweis hat zur Folge, dass die zuletzt per tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung vom 02. März 2026 festgelegten Sperrzonen I und II auf dem Gebiet des Hochsauerlandkreises nochmals erweitert werden mussten.

Außerdem kann darüber hinaus ein Kerngebiet errichtet werden, was mit dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung geschieht.

Mit der Festlegung des Kerngebiets sowie dessen Erweiterung wird das Ziel verfolgt eine flächenmäßige Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest zu verhindern und durch geeignete jagdliche und tierseuchenrechtliche Maßnahmen innerhalb des Kerngebiets die ASP in diesem Gebiet vollständig zu tilgen.

Es steht kein gleich wirksames und auch milderer Mittel zur Verfügung. Im Hinblick auf die immensen Folgen, die eine Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest auf die Tierhaltung, den Handel und den Wildbestand selbst hat, haben die Rechte Einzelner in diesem Fall gegenüber den tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zurückzustehen.

Aus diesem Grunde war die Festlegung des Kerngebietes innerhalb der oben beschriebenen Grenzen geeignet, erforderlich und angemessen, um die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest zu verhindern und eine Tilgung der Seuche nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft vorzunehmen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bleibt mit der Einrichtung dieses Kerngebietes gewahrt.

Im Falle des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest besteht ein erhöhtes Ansteckungsrisiko für gehaltene sowie wildlebende Schweine. Mit diesen angeordneten Maßnahmen soll eine Weiterverbreitung des Virus innerhalb der Schwarzwildpopulation sowie ein Übertreten des Virus in Hauschweinebestände vermieden werden.

Wegen der großen Auswirkungen auf Tierhaltung und Handel und wegen des „klassischen Seuchencharakters“ der Afrikanischen Schweinepest sind strengste Maßnahmen geboten. Nur durch sofort eingeleitete Maßnahmen kann es gelingen, die Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest einzudämmen.

Zu I. und II.:

Gemäß Artikel 64 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 14d Absatz 2a der Schweinepest-Verordnung kann ein Teil der Sperrzone II als Kerngebiet festgelegt werden, soweit dies zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Am 21.02.2026 wurde in der Sperrzone II ein verendetes Wildschwein aufgefunden. Aufgrund des Befundes der Blutuntersuchung wurde bei diesem Wildschwein das ASP-Virus am 25.02.2026 amtlich festgestellt. In der Folge wurden weitere verendete Wildschweine in diesem Bereich entdeckt, die auf den Verdacht weiterer Infektionen auf das ASP-Virus schließen lassen. Aus diesem Grund wird ein Kerngebiet eingerichtet.

Hierbei habe ich die mögliche Weiterverbreitung des Erregers, die Wildschweinepopulation, Tierbewegungen innerhalb der Wildschweinepopulation, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt. Zur Einrichtung wurden lokale Fachberater, wie z. B. Revierinhaber, Jäger, Veterinärmediziner und die Sachverständigengruppe des Landes Nordrhein-Westfalens zu Rate gezogen.

Mit der Festlegung des Kerngebiets wird das Ziel verfolgt eine flächenmäßige Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest zu verhindern und durch geeignete jagdliche Maßnahmen innerhalb des Kerngebiets die ASP in diesem Gebiet vollständig zu tilgen.

Es steht kein gleich wirksames und milderer Mittel zur Verfügung. Im Hinblick auf die immensen Folgen, die eine Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest auf die Tierhaltung, den Handel

und den Wildbestand selbst hat, haben die Rechte Einzelner in diesem Fall gegenüber den tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zurückzustehen.

Aus diesem Grunde ist die Festlegung des Kerngebietes innerhalb der oben beschriebenen Grenzen geeignet, erforderlich und angemessen, um die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest zu verhindern und eine Tilgung der Seuche nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft vorzunehmen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bleibt mit der Einrichtung dieses Kerngebietes gewahrt.

Ziel ist es, die Ausbreitung der ASP nach amtlicher Feststellung eines Ausbruchs bei Wildschweinen effektiv einzudämmen und die Tilgung der Seuche zu gewährleisten.

Zu III. Ziffer 1.:

Die Anordnung der Errichtung, Überwachung und Instandsetzung eines Zaunes stützt sich auf Artikel 64 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 14d Absatz 2b Nummer 2 der Schweinepest-Verordnung. Danach kann die zuständige Behörde für das Kerngebiet über die Maßregeln für die Sperrzone II hinaus, soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist, Maßnahmen zur Absperrung des Kerngebiets oder eines Teils des Kerngebiets ergreifen, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung.

Um die Ausbreitung der ASP zu verhindern, ist die Errichtung eines Zaunes, auch in Teilgebieten, ein geeignetes, erforderliches und angemessenes Mittel. Die Umzäunung verhindert, dass die potenziell infizierten Wildschweine in noch nicht betroffene Gebiete gelangen und sich die Tierseuche dementsprechend auf weitere Gebiete überträgt. Sie ist somit als unerlässlich für die Tierseuchenbekämpfung zu bewerten. Meine Maßnahme ist verhältnismäßig.

Der Zaun wird von den hierfür beauftragten Personen auf einer von der Behörde festgelegten Trasse innerhalb des Kerngebietes errichtet.

Eigentums- und Besitzrechte betroffener Personen werden durch diese Maßnahme zwar eingeschränkt; die Beeinträchtigung ist jedoch von einem gegenüber der tierseuchenrechtlichen Bedeutung der Maßnahme vergleichsweise geringerem Gewicht, sodass die Umzäunung zu dulden ist.

Zu III. Ziffer 2.:

Gemäß Artikel 64 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 14d Absatz 5a Nummer 1 der Schweinepest-Verordnung ist die zuständige Behörde befugt, die Nutzung landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Flächen für längstens sechs Monate zu beschränken oder zu verbieten, sofern dies zur wirksamen Bekämpfung der Tierseuche erforderlich ist.

Hier wurde aus Gründen der Verhältnismäßigkeit (zumindest vorerst) von einem Verbot land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeiten abgesehen. Gleichwohl wird die Anzeige eben dieser Tätigkeiten für notwendig angesehen, da dadurch gewährleistet ist, dass das Veterinäramt im Bedarfsfall zielgerichtet agieren kann.

Die Anzeigepflicht im Kerngebiet dient dem übergeordneten Ziel, eine weitere Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest zu verhindern.

Die Maßnahme ist geeignet, erforderlich und angemessen, da sie gezielt auf die Besonderheiten des Seuchengeschehens und die örtlichen Gegebenheiten abgestimmt ist. Sie trägt dazu bei, das Risiko einer Übertragung des ASP-Erregers auf weitere Wildschweinpopulationen und – im schlimmsten Fall – auf Hausschweinebestände zu minimieren. Die Schutzinteressen der Allgemeinheit an der Verhinderung einer weiteren Ausbreitung der Tierseuche und an der Erhaltung

der Tiergesundheit stehen in diesem Fall über den individuellen Nutzungsinteressen der Flächen-eigentümer und -bewirtschafter.

Zu III. Ziffer 3.:

Gemäß Artikel 65 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 14d Abs. 6 i. V. m. § 14a Absatz 10 der Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde in Teilen der Sperrzone II die Ausübung der Jagd ganz oder teilweise untersagen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Das Verbot der generellen Bejagung von Wildtieren im Kerngebiet soll die Beunruhigung und die daraus resultierende Versprengung der Wildschweine vermeiden und somit die Weiterverschleppung aus dem Kerngebiet verhindern. Aus seuchenhygienischen Gründen erstreckt sich das Jagdverbot auf sämtliche Wildarten, um eine Verschleppung des Erregers auch durch andere Wildtiere zu vermeiden.

Dies ist hier erforderlich, da das Resultat aus der orientierenden Suche zeigt, dass in diesem Gebiet sowohl alle bisher verendeten und positiv auf das ASP-Virus getesteten Wildschweine gefunden wurden, als auch damit gerechnet werden muss, dass die übrigen Tiere der vorhandenen Population ebenfalls infiziert und damit Träger des Erregers sein können. Die oben angeordnete Maßnahme trägt deutlich dazu bei, das Risiko der Verschleppung - auch durch den Menschen - zu reduzieren.

Für die betroffenen Personen besteht überdies die Möglichkeit, Ausnahmegenehmigungen vom Jagdverbot bei mir zu beantragen. Des Weiteren werde ich von Amts wegen Ausnahmegenehmigungen zur Jagd erteilen. Hiermit wird sichergestellt, dass sämtliche Jagdmaßnahmen im Einzelfall betrachtet und unter Berücksichtigung der laufenden Seuchenbekämpfung koordiniert und gesteuert werden können.

Zu III. Ziffer 4.:

Gemäß Artikel 65 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 14d Absatz 2b Nummer 2 der Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde für das Kerngebiet über die Maßregeln für die Sperrzone II hinaus, soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist, Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest ergreifen, insbesondere die gezielte Entnahme von Wildschweinen durch von ihr beauftragte Personen anordnen.

Die Jagdausübung auf oder die Durchführung der letalen Entnahme von Wildschweinen durch von der Behörde beauftragte Personen im Kerngebiet dient dem übergeordneten Ziel, die Wildschweinpopulation im betroffenen Gebiet gezielt zu verringern und damit die weitere Ausbreitung des ASP-Erregers zu verhindern. Durch die zentrale Koordination und Beauftragung wird sichergestellt, dass die Maßnahmen fachgerecht, tierschutzgerecht und im Einklang mit den tierseuchenrechtlichen Vorgaben durchgeführt werden. Die Beauftragung geeigneter Personen durch die Behörde ist erforderlich, um eine effektive und koordinierte Umsetzung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu gewährleisten.

Die Anordnung, dass der Jagdausübungsberechtigte die Jagdausübung oder die letale Entnahme durch von der Behörde beauftragte Personen zu dulden hat, ist geeignet, erforderlich und angemessen. Sie ist geeignet, da sie die Wildschweinpopulation im Kerngebiet gezielt reduziert und damit das Risiko einer weiteren Ausbreitung der Tierseuche mindert. Sie ist erforderlich, da eine dezentrale Bejagung durch die Jagdausübungsberechtigten das Risiko der Beunruhigung und damit der Verschleppung infizierter Wildschweine erhöhen würde. Sie ist angemessen, da die Maßnahme ausschließlich auf das zur Seuchenbekämpfung erforderliche Maß beschränkt ist und

die berechtigten Interessen des Jagdausübungsberechtigten nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden.

Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt ausschließlich durch von der Behörde beauftragte Personen auf der Grundlage einer behördlich festgelegten Vorgehensweise. Die Durchführung dieser Maßnahmen erfolgt in enger Absprache mit der Jagdausübungsberechtigten bzw. dem Jagdausübungsberechtigten.

Die Schutzinteressen der Allgemeinheit an der Verhinderung einer weiteren Ausbreitung der Tierseuche und an der Erhaltung der Tiergesundheit stehen in diesem Fall über den individuellen Interessen des Jagdausübungsberechtigten. Die Maßnahme dient damit dem übergeordneten öffentlichen Interesse an der effektiven Tierseuchenbekämpfung.

Zu III. Ziffer 5.:

Der Einsatz von automatischen Fütterungseinrichtungen (z. B. Kirrtrommeln oder Futterautomaten) dient ausschließlich der Tierseuchenbekämpfung im Kerngebiet. Die Maßnahme ist als integraler Bestandteil der im Kerngebiet verstärkten Entnahme von Wildschweinen zu verstehen. Automatische Fütterungseinrichtungen halten die Wildschweine innerhalb des Kerngebiets, verhindern eine Abwanderung in angrenzende ASP-freie Gebiete und ermöglichen eine effektive, tierschutzgerechte Entnahme im Rahmen der behördlich koordinierten Jagd.

Ohne den Einsatz der Fütterungsautomaten wäre eine zielgerichtete Entnahme der Wildschweine deutlich erschwert. Andere, mildere Maßnahmen wie Fallwildsuche oder mobile Bejagung alleine reichen nicht aus, um eine wirksame Reduktion der Schwarzwildpopulation und die Sicherstellung der Probenentnahme zu gewährleisten. Die Maßnahme trägt unmittelbar dazu bei, Infektionsketten zu unterbrechen, die Viruszirkulation innerhalb der Wildschweinpopulation einzudämmen und eine weitere Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest zu verhindern. Durch den Einsatz der Maßnahme werden regelmäßige Beunruhigung durch ständige und wiederkehrende Beschickungen von Kirrungen mit Futtermitteln und Kirrgut vermieden. Durch die hohe Frequentierung der Kirr- und Fütterungsstellen durch die Wildschweine ist die zu erwartende Viruslast an diesen Orten überdurchschnittlich hoch. Daher ist es von Bedeutung, die Anzahl an Kontrollfahrten und so die Verschleppungsgefahr von Erregermaterial maßgeblich zu verringern. Dies ist durch den Einsatz der Fütterungsautomaten sichergestellt.

Der Einsatz der Fütterungsautomaten darf nur in Absprache mit mir und den von mir beauftragten Personen durchgeführt werden. Die von mir beauftragten Personen überwachen den Einsatz in jedem Einzelfall. Die Nutzung der automatischen Fütterungsautomaten ist räumlich sowie zeitlich streng auf das Kerngebiet und die Dauer der Entnahmeaktionen beschränkt. Der Einsatz dient nicht der jagdlichen Bereicherung und begründet kein eigenständiges Fütterungsrecht, sondern ausschließlich der Durchführung der behördlich angeordneten Maßnahmen der verstärkten Bejagung.

Das Jagdrecht, insbesondere das allgemeine Fütterungsverbot nach § 28 Landesjagdgesetz NRW, tritt im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung zurück. Gemäß § 14d Abs. 6 SchwPestV kann die Behörde Maßnahmen zur verstärkten Bejagung oder Tötung von Wildschweinen anordnen, soweit dies zur Eindämmung der Tierseuche erforderlich ist. Die Fütterungsautomaten stellen ein geeignetes, erforderliches und verhältnismäßiges Mittel dar, um diese Maßnahme praktisch umzusetzen. Der Schutz der Tiergesundheit, die Verhinderung einer Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest und die Sicherstellung der effektiven Entnahme haben Vorrang vor jagdrechtlichen Regelungen. Es ist anzumerken, dass es sich bei den Erlegungen und Entnahmen im Kerngebiet um eine reine Tierseuchenbekämpfungsmaßnahme handelt und nicht um eine jagdliche Maßnahme.

Damit ist die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen, um die Tierseuche im Kerngebiet einzudämmen, und steht im Einklang mit den Zielen der Schweinepest-Verordnung sowie den einschlägigen EU-Vorgaben zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest.

Zu IV. (Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung):

Soweit der Entfall der aufschiebenden Wirkung nicht bereits aus § 37 Satz 1 Tiergesundheitsgesetz folgt, war sie im vorliegenden Fall gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung anzuordnen. Das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung zunächst auch dann noch zu befolgen ist, wenn Rechtsbehelfe dagegen eingelegt werden.

Die sofortige Vollziehung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, da ein zeitlicher Aufschub der Umsetzung der Maßnahmen zu Folgen führen kann, die später nicht mehr reversibel sind – namentlich einer weiteren Ausbreitung der Tierseuche.

Durch die angeordneten Maßnahmen soll eine Weiterverbreitung der Tierseuche und eine Gesundheitsgefährdung empfänglicher Tiere in engerer und weiterer Umgebung, insbesondere ein Eintrag in den Hausschweinebestand verhindert werden.

Ohne die sofortige Geltung der für die Sperrzonen normierten Regelungen steigt die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden.

Angesichts der Möglichkeit, dass dann rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden, was massive volkswirtschaftliche Schäden und Existenzgefährdungen Einzelner zur Folge haben könnte, sowie der Möglichkeit, dass für eine Vielzahl von Tieren erhebliche Gesundheitsgefahren drohen, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche einlassen.

Daher müssen private Interessen an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs gegenüber dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung zurückstehen.

Das bedeutet, dass diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung auch dann noch zu befolgen ist, wenn Rechtsbehelfe dagegen eingelegt werden

Die getroffenen Anordnungen sind erforderlich, geeignet und angemessen und damit verhältnismäßig, da aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes mildere Maßnahmen, die in gleicher Weise effektiv wären, nicht ersichtlich bzw. nicht zielführend sind. Die Anordnungen verfolgen den Zweck, einen möglichen Seuchenherd und die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest so einzudämmen, dass eine mittel- oder unmittelbare Verschleppung des Virus bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt vermieden wird.

Zu V. (Begründung für die besondere Bekanntgabe):

Nach § 41 Absatz 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und damit i.S.v. § 43 Absatz 1 VwVfG NRW als wirksam.

Gem. § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG kann in einer Allgemeinverfügung wie dieser allerdings ein davon abweichender Tag, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der aus den obigen Ausführungen hervorgehenden Eilbedürftigkeit und zur Verhütung der Weiterverbreitung der Afrikanischen Schweinepest wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Damit gilt diese tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung am 17. April 2026 und damit einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und tritt am 17. April 2026 in Kraft.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1.) Weitere Informationen zu der o.a. ERVV erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.
- 2.) Eine Klageerhebung hätte gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 3 VwGO i.V.m. § 37 Satz 1 TierGesG bzw. gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung und würde den betroffenen Personenkreis daher nicht von der Pflicht zur Beachtung bzw. Befolgung dieser Verfügung entbinden.
Das Verwaltungsgericht Arnsberg kann die aufschiebende Wirkung der Klage auf Antrag wiederherstellen. Ein derartiger Antrag wäre beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, zu stellen. Diesem sollen zwei Kopien des entsprechenden Schriftsatzes beigefügt werden. Der Antrag kann auch bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts in Arnsberg zu Protokoll gegeben werden.

Allgemeine Hinweise:

- 1.) Jeder Verdacht der Erkrankung auf Afrikanische Schweinepest ist dem Veterinäramt des Hochsauerlandkreises unverzüglich zu melden.
- 2.) Die relevante Sperrzone II ist in Anhang I Teil II der Verordnung (EU) 2023/594 veröffentlicht.

Im Auftrag:

gez.

Hellwinkel

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (VO (EU) 2016/429)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (VO (EU) 2020/687)
- Durchführungsverordnung (EU) mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanischen Schweinepest (VO (EU) 2023/594)
- Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung (SchwPestV))

- Verordnung mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (VO (EG) 1069/2009)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW)
- Gesetz zur Vorbeugung und zur Bekämpfung von Tierseuchen- Tiergesundheitsgesetz (Tier-GesG)

in der jeweils geltenden Fassung.